

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0066/2016
öffentlich

| | |
|-------------|------------------------|
| Amt: | Bürgermeister Barleben |
| Bearbeiter: | Bernd Fricke |

| | |
|---------------|------------|
| Datum: | 22.08.2016 |
| Aktenzeichen: | |

| Gremien: | Datum: | TOP: | Beschlussvorschlag: | | | Abstimmungsergebnis: | | |
|----------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|---------|
| | | | angen. | abgel. | geänd. | angen. | abgel. | enthal. |
| Hauptausschuss | 21.09.2016 | | x | - | - | 6 | 0 | 0 |
| Gemeinderat | 29.09.2016 | | x | - | - | 18 | 0 | 0 |

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

| Hauptamt (HA) | Finanzen (FIN) | Bauamt (BA) | Serviceamt (SV) | Unternehmerbüro (UB) | Regiebetriebe (RB) | Justiziar (JU) | EB WoWi (EB) |
|---------------|----------------|-------------|-----------------|----------------------|--------------------|----------------|--------------|
| | | | | | | | |

Gegenstand der Vorlage:

Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2016 zum Verkauf des Ebendorfer Steinbruchs

Beschluss

Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat stimmt den Verkauf des Grundstücks (Steinbruch Südlich der Barleber Straße) in der Gemarkung Ebendorf, Flur 1, Flurstück 571 und 159/1 mit insgesamt ca. 14.000 m² zu.“

Gegen diesen Beschluss richtet sich ein Einwohnerantrag, der am 26. Juli 2016 von Herrn Jens Barthel, Frau Ines Kreuzer, Frau Ramona Müller und Herrn Thomas Pfeffer als Vertreter der Einwohner, die den Antrag unterzeichnet haben, vorgelegt (Anlage 1). Danach stellen die unterzeichnenden Einwohner den Antrag, den Beschluss des Gemeinderates BV-0040/2016 nochmals im Gremium zu beraten und ihn aufzuheben. Der Steinbruch soll nicht verkauft werden. Zur Begründung wird vorgetragen, dass der Ebendorfer Grauwacken-Steinbruch seit 1978 als Geotop des Landes Sachsen-Anhalt und als Naturdenkmal eingetragen ist. Geotope als Fenster in die Entwicklungsgeschichte der Erde sind Dokumente von besonderem Wert und sollten in öffentlicher Hand bleiben. Bei Verkauf des Steinbruchs würde die Gefahr des Verlustes des freien Zugangs zum Naturdenkmal bestehen.

Mit dem Einwohnerantrag wurden als Anlagen 41 Unterschriftslisten eingereicht. Die Unterschriftslisten enthalten insgesamt 644 Unterschriften. Die Überprüfung der Unterschriften ergab im Ergebnis, dass 535 davon gültig sind (Anlage 2). Für einen Einwohnerantrag in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern sind die Unterschriften von 400 stimmberechtigten Einwohnern ausreichend (§ 25 Abs. 3 KVG).

Der Einwohnerantrag entspricht dem Schriftformerfordernis des § 25 Abs. 4 KVG LSA. Nach § 25 Abs. 2 KVG muss der Einwohnerantrag ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Der Einwohnerantrag enthält ein bestimmtes Begehren mit einer Begründung. Unschädliche ist die Tatsache, dass mehr als drei Vertreter benannt worden sind.

Den Unterschriftslisten ist zu entnehmen, welches Begehren die Unterzeichnenden unterstützen. Allerdings werden die Vertreter auf den Listen nicht genannt. Zur Vertretungsberechtigung ist die Kenntnis der Unterzeichnenden über die Personen erforderlich, die als Vertreter benannt sind. Mit Datum vom 17. August 2016 wurde Herr Barthel diesbezüglich befragt (Anlage 3).

Herr Barthel bestätigte mit Schreiben vom 31. August 2016 ausdrücklich, dass der Einwohnerantrag den Unterzeichnenden vollständig bei der Unterschriftsleistung vorgelegen habe (Anlage 4). Es gibt keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln.

Dementsprechend erfüllt der Einwohnerantrag die formellen Anforderungen des § 25 KVG LSA.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA stellt in diesen Fällen der Gemeinderat die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: nicht relevant

Rechtsgrundlage

§ 25 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | « 150,00 Euro » |
|-------------------------------|-----------------|

Kosten der Maßnahme

JA xNEIN

| | | | |
|---|--------------------------------------|---|--|
| 1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) | 2) Jährliche Folgekosten/ -lasten | 3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) | 4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) |
| € | € | € € | € |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | betreffende Buchungsstelle |
|---|---|-------------------------------|

Anlagen

- Anlage 1: Einwohnerantrag vom 26. Juli 2016,
- Anlage 2: Aktenvermerk zur Überprüfung der Unterschriften des Einwohnerantrages,
- Anlage 3: Anfrage vom 17. August 2016 an Herrn Barthel zur Vertretungsbefugnis,
- Anlage 4: Antwort Herr Barthel vom 28. August 2016